

Mandanteninformation 01/2012

1. Aufwendungen für Erststudium/Erstausbildung

Wie Sie wissen, hatte ja der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 28.7.2011 entschieden, dass Aufwendungen für ein Erststudium, also ein Studium im Anschluss an einen allgemeinbildenden Schulabschluss oder die Erstausbildung (Berufsausbildung) als **vorweggenommene Werbungskosten in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden** können. Dies widersprach zwar der geltenden Regelung im § 12 Nr. 5 EStG, der BFH sah aber in dem Wortlaut der Vorschrift keinen Grund, den Abzug zu versagen.

Eine solche neue und steuersparende Sichtweise hätte jedoch den Staat jetzt und in Zukunft ordentliche Steuereinnahmen gekostet.

Aus diesen Gründen gibt es eine Änderung durch das sog. Beitreibungsrichtlinienumsetzungsgesetz.

Der Bundesrat hat am 25.11.2011 dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zugestimmt.

Danach gilt, dass die Aufwendungen für ein Erststudium und eine Erstausbildung kraft Legaldefinition keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten mehr darstellen.

Diese Änderung ist rückwirkend ab dem **Jahr 2004** anzuwenden.

Als kleines Bonbon für den Steuerbürger hat der Gesetzgeber den bisherigen **Höchstbetrag** für Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung von **4.000,00 € auf 6.000,00 €** angehoben. Diese Änderung gilt ab dem Veranlagungszeitraum **2012**.

Der Abzug der Aufwendungen in Höhe von 6.000,00 € ist allerdings nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben, sondern als **Sonderausgabe** möglich.

Damit entfällt die Verrechnung mit späteren positiven Einkünften. Die Gesetzesänderung geht also weitgehend ins Leere und die Hoffnung vieler Studenten und Auszubildender auf Geltendmachung der Berufsausbildungskosten hat sich damit nicht erfüllt.

2. Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Bei der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge kann der Steuerpflichtige einen schriftlichen Antrag für den Steuerabzug von **Kirchensteuern auf Kapitalerträge** bei seinem Kreditinstitut (Bank etc.) stellen. Wird dieser nicht gestellt, erfolgt die Besteuerung mit der Kirchensteuer im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung.

Dafür benötigt der Steuerpflichtige eine gesondert ausgestellte Bescheinigung der Bank. Nach Ansicht des Gesetzgebers entspricht dieses Verfahren jedoch nicht dem Vereinfachungszweck der Abgeltungssteuer.

In Zukunft wird die Bank die Kirchensteuer wie auch die Abgeltungssteuer im Abzugsverfahren automatisiert erheben. Dazu kann die Bank beim Bundeszentralamt für Steuern eine Anfrage starten, ob der Kunde einer Konfession angehört, für die Kirchensteuer zu erheben ist.

Diese Neuregelung gilt erstmals für Kapitalerträge, die ab dem Jahr 2014 zufließen. Für die Jahre 2012 und 2013 verbleibt es somit bei der Empfehlung, die Bank zu beauftragen, die Kirchensteuer direkt einzubehalten und abzuführen. Damit entfällt die Deklaration in der persönlichen Einkommensteuererklärung.

3. Elster verschoben

In unserer letzten Mandanteninformation hatten wir unter I. d) darauf hingewiesen, dass mit dem Jahreswechsel 2011/2012 die Papierlohnsteuerkarte endgültig der Vergangenheit angehört, es sollte mit Beginn des neuen Jahres der komplett **elektronisch durchgeführte Lohnsteuerabzug** mittels Elster gelten.

Hier hat die Finanzverwaltung einen Komplettrückzieher gemacht.

Aus technischen Gründen wird die Einführung auf den Jahreswechsel 2012/2013 verschoben.

Ihre

Friedhelm Gehrman
Steuerberater

Cornelius Gehrman
Dipl.-Kfm (FH), Steuerberater